

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

2/2015/St

15.04.2015

auf Antrag der (...), vertreten durch

die Vorsitzende (...) und den stellvertretenden Vorsitzenden

(...)

- Antragstellerin und Berufungsführerin -

gegen

den Landesvorstand der (...) vertreten

durch den Vorsitzenden (...)

- Antragsgegnerin und Berufungsgegnerin -

wegen Terminierung von Sitzungen des Landesvorstandes

hat die Bundesschiedskommission am 15. April 2015 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung der Antragstellerin gegen den Beschluss der Landesschiedskommission der Landesorganisation H. vom 12. Dezember 2014 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin, deren (berufstätige) Vorsitzende bis zum 31. März 2014 gewähltes Mitglied des Vorstands der Antragsgegnerin war, hat sich mit einem Antrag vom 19. November 2013 an die Landesschiedskommission der Landesorganisation H. der SPD gewandt, mit dem sie die auf Mehrheitsbeschlüssen des Vorstands der Antragsgegnerin beruhende Terminierungspraxis beanstandet hat. Sitzungen des Vorstandes der Antragsgegnerin finden danach regelmäßig vormittags statt. Damit, so die Antragsgegnerin, sollte den Bedürfnissen der großen Mehrheit der nicht mehr berufstätigen Mitglieder ihres Vorstandes entsprochen werden, ihren vielfältigen anderen Interessen und Verpflichtungen nachzukommen. Ältere Menschen seien auch daran interessiert, nicht in den Abendstunden noch unterwegs zu sein. Auch seien tagsüber Sitzungsräume besser verfügbar.

Die Antragstellerin hat dazu die Auffassung vertreten, eine solche Terminierungspraxis verschleiße der zunehmenden Zahl berufstätiger älterer Parteimitglieder die politische Mitwirkung im Landesvorstand und verletze auch einen Beschluss des Landesparteitags, nach dem Versammlungszeiten arbeitnehmerfreundlich zu gestalten seien.

Die Antragstellerin hat beantragt,

festzustellen, dass § 9 des Organisationsstatuts (OrgStatut) so auszulegen sei, „dass berufliche Verpflichtungen von Mitgliedern (von Gremien und Arbeitsgemeinschaften) nicht durch rücksichtslose Terminierungen der Sitzungszeiten zum faktischen Ausschluss der Mitarbeit und damit der politischen Willensbildung führen können“.

Die Antragsgegnerin ist dem entgegengetreten.

Nach vergeblichen Versuchen einer Verständigung hat die Landesschiedskommission der Landesorganisation H. der SPD den Antrag durch Beschluss vom 12. Dezember 2014 zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, zwar müsse grundsätzlich berufstätigen Mitgliedern eine Mitwirkung in Gremien ermöglicht werden. Bei der AG (...) handele es sich indessen um eine Arbeitsgemeinschaft, die gerade älteren Mitgliedern

die politische Teilhabe am Parteileben ermöglichen solle. Für sie gelte ein anderes, Termine am Vormittag oder Mittag vorziehendes Verständnis von "Sitzungsfreundlichkeit". Konfliktfälle bei unterschiedlichen Terminierungsbedürfnissen eines Gremiums seien im Übrigen notwendigerweise durch Mehrheitsbeschluss zu lösen.

Gegen diesen ihr am 8. Januar 2015 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin am 20. Januar 2015 Berufung eingelegt und diese am 6. Februar 2015 unter Wiederholung und Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens begründet.

II.

1.

Die Berufung ist zulässig aber schon deswegen nicht begründet, weil die Antragstellerin nicht berechtigt ist, ihr Anliegen in einem Statutenstreitverfahren zu verfolgen.

Allerdings sind nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 der Schiedsordnung (SchiedsO) Schiedskommissionen zuständig bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften. § 21 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO sieht jedoch vor, dass Arbeitsgemeinschaften - zu denen die Antragstellerin als Kreisverband der AG (...) gleichfalls zählt - nur dann antragsberechtigt sind, soweit sie geltend machen, durch die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts in eigenen Rechten verletzt zu sein, und dies möglich erscheint.

Die Terminierungspraxis des Vorstands der Antragsgegnerin kann jedoch, selbst wenn sie § 9 Abs. 1 OrgStatut widersprechen sollte, die Antragstellerin von vornherein nicht in eigenen Rechten verletzen, weil nicht sie selbst als Gremium Mitglied des Vorstands der Antragsgegnerin ist bzw. war, sondern ihre Vorsitzende als Person. In eigenen Rechten hätte folglich nur die Vorsitzende der Antragstellerin verletzt sein können, solange sie dem Vorstand der Antragsgegnerin angehörte. Sie ist nicht Antragstellerin und kann es - als einzelnes Mitglied - nach der o.g. Regelung der Schiedsordnung über die Antragsberechtigung im Statutenstreitverfahren auch nicht sein.

Die Terminierungspraxis des Vorstands der Antragsgegnerin kann die Antragstellerin auch nicht mittelbar in ihren Rechten verletzen. Zwar scheinen die den Verfahrensakten nicht beigefügten Satzungen der Antragsgegnerin vorzusehen, dass die Vorsitzenden der Kreisverbände als beisitzende Mitglieder in den Vorstand der Antragsgegnerin gewählt werden können. Dadurch wird indessen kein eigenes Recht der Antragstellerin begründet, im Vorstand der Antragsgegnerin in jedem Falle durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden repräsentiert zu sein. Denn die Repräsentation ist abhängig von einer Wahl durch die Delegierten einer Landeskonferenz der Antragsgegnerin, ist also ein auf Wahl und nicht auf dem Status als Kreisverband beruhendes Recht.

Die Vorinstanz hätte also den Antrag schon wegen des Fehlens seiner Zulässigkeit verwerfen dürfen.

2.

Ungeachtet dessen sieht sich die Bundesschiedskommission zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut sichern die Gliederungen die Teilhabe ihrer Mitglieder an der politischen Willensbildung. Die Antragsgegnerin ist zwar keine „Gliederung“ der Partei. Da Arbeitsgemeinschaften jedoch nach dem Konzept des § 10 OrgStatut Mitgliedergruppen erfassen sollen, die aufgrund besonderer - von Alter, Geschlecht oder Beruf geprägter - Interessen spezifische Erfahrungen und Anliegen in die politische Arbeit der Partei einbringen können und denen deshalb - mit einem Antrags- und Rederecht - eigene Mitwirkungsbefugnisse verliehen sind, müssen auch sie den grundlegenden demokratischen Erfordernissen der Organisation einer politischen Partei - zu denen § 9 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut gehört - gerecht werden.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut stellt allerdings zunächst nur einen Grundsatz auf und enthält - selbst wenn sich zulässige bezirksspezifische Anforderungen, beispielsweise nach „Arbeitnehmerfreundlichkeit“ von Terminen, um eine gewisse Konkretisierung bemühen - keine Regelungen darüber, wie Sitzungen von Organen der Partei oder ihrer Arbeitsgemeinschaften im Einzelfall zu terminieren sind.

Jedoch stellt § 9 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut selbst nichts anderes dar als eine satzungsrechtliche Übernahme allgemeiner vereinsrechtlicher Grundsätze. Zu ihnen gehören die §§ 28, 32 BGB. Sie gewährleisten - in ihrer Auslegung durch die zivilgerichtliche, unangefochtene Rechtsprechung -, dass der Vorstand eines Vereins zwar grundsätzlich in der Wahl des Orts und des Zeitpunkts einer Mitgliederversammlung (und nichts Anderes gilt für die Sitzungen des Vorstands selbst) frei ist, jedoch den Mitgliedern eine Teilnahme nicht unzumutbar erschweren darf. Ort und Zeitpunkt sind danach verkehrsüblich und angemessen zu wählen. (BayObLG Beschl. v. 16.07.2004 - 3 Z BR 100/04 - FGPrax 2004, 295; OLG Hamm NJW-RR 2001, 516; OLG Frankfurt NJW 1983, 398; Stöber/Otto, Handbuch des Vereinsrechts, 10. Aufl., Rdn. 694). Daher kann - beispielsweise - die Terminierung einer wichtigen Mitgliederversammlung in die Hauptferienzeit oder, bei einem Verband mit berufstätigen Mitgliedern, auf einen Vormittag je nach den Umständen des Einzelfalls unzulässig sein (Stöber/Otto, a.a.O.) und sogar zur Unwirksamkeit aller dort gefassten Beschlüsse führen.

Nichts Anderes gilt für Sitzungen des Vorstands einer Arbeitsgemeinschaft der SPD. Ihre zeitliche Anberaumung steht nicht in einem völlig freien Ermessen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands. Nicht nur Terminierungen, die - wovon im vorliegenden Fall allerdings nicht

einmal im Ansatz auszugehen ist - bewusst und gezielt einzelne Mitglieder an ihrem Erscheinen und ihrer Beteiligung an der Vorstandsarbeit hindern, sind rechtlich unzulässig. Auch Terminierungen, die das die Arbeit der SPD beherrschende Gebot der Solidarität und Rücksichtnahme auf die Belange einzelner Mitglieder grundsätzlich vermissen lassen, sind unzulässig und können dazu führen, dass mitgliedschaftliche Rechte verletzt werden.

Jedoch hat schon die zivilrechtliche Rechtsprechung auch darauf aufmerksam gemacht, dass zwar allen Mitgliedern die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung (und Entsprechendes gilt für Vorstandssitzungen) ermöglicht werden muss, dass dabei jedoch auch die Eigenart des jeweiligen Verbandes eine gewichtige Rolle spielt. Daher können besondere Bedürfnisse von Mitgliedern dafürsprechen, bei Terminierungen einen flexiblen Interessenausgleich vorzunehmen. Die Notwendigkeit dazu zeigt sich schon dann, wenn man - wie die Antragstellerin - „arbeitnehmerfreundliche“ Terminierungen einfordert. Was „arbeitnehmerfreundlich“ ist, hängt von den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab: Neben solchen, die, vor allem im administrativen oder pädagogischen Bereich, eine geregelte Arbeitszeit von frühmorgens bis frühnachmittags abzuleisten haben, gibt es eine Vielzahl von anderen Mitgliedern - Schichtarbeiterinnen und Schichtarbeitern in der industriellen Produktion und in den pflegerischen Diensten beispielsweise -, deren uneingeschränkte Teilhabe an der innerparteilichen Willensbildung völlig anderen Bedingungen unterworfen ist.

Daraus folgen Anforderungen an einen Interessenausgleich, der nicht für alle Gremien und alle Zeiten identisch sein kann. Weder ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut, dass - allein kraft einer Mehrheitsentscheidung - eine Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung immer nur nachmittags oder abends stattfinden darf, noch ist der Vorschrift zu entnehmen, dass das nie der Fall sein muss. Das aus dem Grundsatz der Solidarität und das aus dem demokratischen Erfordernis der Chance zur Teilhabe aller an der innerparteilichen Willensbildung folgende Gebot der Rücksichtnahme verlangt, so weit wie möglich allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Daraus ergibt sich einerseits, dass allein Gründe der Bequemlichkeit nicht den Ausschlag für den Zeitpunkt der Anberaumung einer Sitzung geben dürfen, dass die tatsächlichen und berechtigten Wünsche aller zur Kenntnis genommen und bedacht werden müssen und dass dafür Sorge zu tragen ist, sie miteinander in Einklang zu bringen.

Der frühere, von der Antragstellerin abgelehnte Kompromissvorschlag der Landesschiedskommission zeigt dafür einen, wenn auch nicht den einzigen Weg auf. Langfristige Terminplanungen können auch berufstätigen Mitgliedern erlauben, sich auf für sie zunächst ungünstig erscheinende Sitzungszeiten einzurichten, besondere Interessen tagsüber verhandelter Mitglieder an spezifischen Themen können durch spätere

Tagungszeiten in Fällen, in denen diese Themen behandelt werden sollen, berücksichtigt werden, logistische Hilfen können zu einer bestimmten Tagungszeit besonders belasteten Mitgliedern die Teilnahme erleichtern. In einer der innerparteilichen Demokratie in besonderem Maße verpflichteten Partei wie der SPD gilt daher: Weder darf die Mehrheit allein kraft ihrer Zahl noch darf die Minderheit allein kraft ihrer Beteiligungsbefugnisse bestimmen, wer wann und wo den innerparteilichen Willen mit zu bilden in der Lage sein kann.

Diese Grundsätze werden die Antragsgegnerin - aber auch die Antragstellerin – so wie alle Gremien der Partei auf der Grundlage Vertrauens- und rücksichtsvollen Zusammenwirkens zu bedenken haben.

Hannelore Kohl